



ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

„Hebammen an Schulen“ Arbeit mit Jugendlichen

Sexualpädagogik für Jugendliche, die über die reine Wissensvermittlung hinausgehen soll, muss auf der emotionalen, kognitiven und körperlich-sinnlichen Ebene ansetzen und die Erlebniswelt der Jugendlichen mit einbeziehen.

Schwangerschaft, die vorgeburtliche Entwicklung des Babies, das Wunder Geburt, das Stillen und die Herausforderung Elternschaft sind auch für Jugendliche spannende Themen. Die meisten jungen Menschen würden selber gerne einmal Eltern werden, die Auseinandersetzung damit schafft einen positiven Zugang.

Das Bewusstsein um die Fruchtbarkeit des Menschen und das Wissen um die Vorgänge im Zyklus der Frau sind für Jugendliche wesentlich, um mit dem eigenen Körper und der Sexualität verantwortungsvoll umgehen zu können. Dieses biologische Basiswissen und die Informationen zur Verhütung werden in der Fortbildung in einer spannenden Weise aufbereitet.

„Das erste Mal“, „Der richtige Zeitpunkt“, die Gefühle, Sehnsüchte und Wünsche was Beziehung und Sexualität anbelangt, aber auch Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität sind weitere Inhalte. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Teenagerschwangerschaft, die damit verbundenen Ängste und Gefühle und die Erarbeitung verschiedener Unterstützungs- und Entscheidungsmöglichkeiten sind wichtige Themen in der Präventionsarbeit.

Das Wissen um das Österreichische Jugendschutzgesetz im Bereich der Sexualität und die gesetzlichen Bestimmungen rund um den Schwangerschaftsabbruch sind wichtige Voraussetzungen für Hebammen in der Arbeit mit Jugendlichen.

Vortragende/r

Kludia Awad-Logar

Diplomierte Hebamme

Diplomierte Trainerin in der Erwachsenenbildung

Datum

12.09.24 9:30-18:00

19.09.24 9:30-17:30

Veranstaltungsort

Steiermarkhof, Ekkehard-Hauer-Str. 33, 8052 Graz

Kosten

€ 240



ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Anmeldung Hebammen-Login Bereich (Fortbildungsangebot)
Rückfragen: eva.schindler-lausecker@hebammen.at

Bankverbindung IBAN: AT33 3846 0000 0167 8754, LG Steiermark

FBP lt. § 37 HebG. 48